

Gebührenordnung zur Archivordnung des Landkreises Calw vom 01.05.2023

§ 1

Anwendungsbereich und Allgemeines

- (1) Der Landkreis Calw erhebt für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Archivordnung des Landkreises Calw und auf Grundlage dieser Gebührenordnung.
- (2) Gebühren für Leistungen, die in der vorliegenden Gebührenordnung nicht erfasst sind, werden nach der Gebührensatzung des Landratsamtes in Höhe der allgemeinen Verwaltungsgebühr pro entstandenem Aufwand gesondert berechnet.
- (3) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.
- (4) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird. Die Gebühr wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Gebühr ist per Überweisung an die Kreiskasse zu entrichten.
- (5) Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Rechnungsstellung, Verpackungsmaterial, Wertversicherung, Porto bei Anfragen mit Rechnungsstellung und Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten oder ermäßigt sind.

§ 2

Benutzung des Archivs und Erteilung von Auskünften

- (1) Die Einsichtnahme in das vom Kreisarchiv Calw verwahrte Archivgut am Benutzerarbeitsplatz des Kreisarchivs Calw ist, soweit nicht anders festgelegt, gebührenfrei.
- (2) Einfache Auskünften mit Hinweis auf in Frage kommende Bestände des Kreisarchivs sind gebührenfrei. Auf weitergehende inhaltliche Auskünften oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünften aber erteilt, so sind sie gebührenpflichtig.
- (3) Die Berechnung der Gebühren für erweiterte schriftliche Auskünften erfolgt nach aufgewendeter Arbeitszeit bei einem Gebührensatz von fünf Euro pro angefangene Viertelstunde. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Kreisarchivs für gewerbliche Zwecke wird ein erhöhter Gebührensatz von zehn Euro pro angefangene Viertelstunde festgesetzt.

§ 3 Anfertigung von Reproduktionen und Erteilung von Veröffentlichungsgenehmigungen

(1) Die Grundgebühr je Bescheid für die Anfertigung von Reproduktionen beträgt fünf Euro (ohne Porto und Verpackung).

(2) Darüber hinaus werden folgende Gebühren erhoben:

Gegenstand	Betrag in EUR
Schwarz-Weiß-Kopien von Archivgut (DIN A 4 / DIN A 3)	0,30 / 0,50
Farbkopien von Archivgut (DIN A 4 / DIN A 3)	1,50 / 2,50
Farbausdrucke auf Fotopapier (DIN A 4 / DIN A 3)	4,00 / 6,00
Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit der Urschrift, je angefangene Seite	5,00
Digitalisate von Archivgut, je Scan	1,00
Übermittlung von Digitalisaten auf Datenträger, je CD	2,00
Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen im Druck mit einer Auflage von bis zu 1000 Expl. / 1001-5000 Expl. / über 5000 Expl., je Aufnahme	15,00 / 22,50 / 30,00
Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bildlicher Reproduktionen in audiovisuellen Medien mit lokaler / regionaler / überregionaler Reichweite, je Aufnahme	15,00 / 22,50 / 30,00
Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung von Film- und Tondokumenten in audiovisuellen Medien mit lokaler / regionaler / überregionaler Reichweite, je angefangener Wiedergabeminute	15,00 / 22,50 / 30,00
Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung von bildlichen Reproduktionen bzw. Film- und Tondokumenten im Internet, je Aufnahme bzw. Wiedergabeminute	25,00

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 2 und 3 können ermäßigt bzw. erlassen werden für Archivnutzungen

- a. zur Erstellung von Publikationen primär wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Charakters.
- b. durch Museen, Archive, Bibliotheken bzw. sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen, soweit Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht.

- c. durch Schüler und Lehrer zum Gebrauch zu Unterrichtszwecken.
- d. durch wissenschaftliche Institutionen/Personen bzw. gemeinnützige Vereine zur Erstellung von Büchern, Broschüren, Videos, DVDs im Selbstverlag sowie zur Veröffentlichung von Abbildungen einzelner Archivalien im Internet.

(2) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung muss auf Nachfrage vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

§ 4 Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung zur Archivordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Calw, den 10.01.2024

Helmut Riegger
Landrat